



BUNDESVERBAND KRAFTFAHRZEUG-KENNZEICHEN e.V.

BKK · Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

Berlin, 08.07.2020

Nur per E-Mail: ref.stv21@bmvi.bund.de
Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

**Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
Referentenentwurf vom 3. Juni 2020
Ihre E-Mail vom 11. Juni 2020**

Sehr Herr

wir danken für die Zusendung des Referentenentwurfs (Stand 3. Juni 2020) und nehmen im Zuge der Verbandsanhörung wie folgt Stellung.

Die beabsichtigte Folienlösung für Versicherungskennzeichen nach § 26 der FZV hält der Bundesverband Kraftfahrzeugkennzeichen e.V., insbesondere aus Sicherheitsaspekten, für bedenklich.

1. Geprägte Kennzeichen sind grundsätzlich fälschungssicherer als Folienaufkleber, da für das Prägen und Einfärben der Kennzeichen besondere Maschinen und Werkzeuge benötigt werden, über die der Privatkunde nicht verfügt. Selbst die bestehenden Schilderprägereien können diese Kennzeichen aktuell nicht anfertigen, da diese nicht die geeigneten Prägewerkzeuge dafür besitzen. Nennenswerte Fälschungen oder Manipulationen des geprägten Versicherungskennzeichens sind in den zurückliegenden Jahrzehnten aufgrund des bewährten Systems nicht aufgetreten.
2. Folienaufkleber, auch mit Hologramm und Sicherheitselementen, können durch Einscannen vorhandener entsprechender Vorlagen oder Übernahme von Bildern aus dem Internet mit anschließender Bildbearbeitung mit sehr geringem Aufwand aufbereitet werden und über einen handelsüblichen Farbdrucker täuschend echt ausgedruckt werden. Dieser

Druck kann auch direkt auf einen Aufkleber erfolgen oder glänzendes Papier, welches anschließend auf einen Aufkleber geklebt wird. Folge ist, dass ein Unterschied zu den echten Folienaufklebern schon aus mittlerer Entfernung nicht festgestellt werden kann. Nur im Nahbereich kann Fälschung von Original unterschieden werden.

3. Des Weiteren können Original - Folienaufkleber von den Nutzern auf eine einfache transparente Folie, die in jedem Schreibwarengeschäft gekauft werden kann, aufgeklebt werden. Wenn dann dieser Verbund (transparente Folie mit Originalaufkleber) auf die vorgesehene Trägerplatte aufgeklebt wird, dann kann dieser jederzeit wieder vollständig (unbeschädigt) abgezogen und auf einer anderen Trägerplatte für ein anderes Fahrzeug aufgebracht werden. Hier hat die vorgesehene Sicherheitslösung (Aufkleber löst sich beim Abziehen in Einzelteile auf, es muss eine ausreichende Klebkraft zwischen Aufkleber und Trägerplatte nachgewiesen werden etc.) keinen Einfluss auf die Fälschungssicherheit der Folienlösung, da diese Sicherheitspunkte leicht umgegangen werden können.
4. Unserem Bundesverband liegen Informationen vor, dass es nach der Einführung der Folienkennzeichen bei Elektro-Kleinstfahrzeugen bereits zu Manipulationen und Qualitätsproblemen gekommen ist. Dem Entwurf können wir nicht entnehmen, dass dieser Umstand hinreichend berücksichtigt wurde.
5. Da das Versicherungskennzeichen erst durch das Aufbringen der Folie auf den Folienträger durch den Halter seinen Kennzeichencharakter erhält und das Fahrzeug erst dann gemäß § 4 Absatz 1 FZV berechtigt ist, am Straßenverkehr teilzunehmen, stellt sich für uns die Frage, ob nicht eine Beleihung erforderlich ist. Denn ohne Einschaltung einer amtlichen Stelle oder eines Beliehenen in dieses Verfahren wird unseres Erachtens die Gefahr eines Missbrauchs noch erhöht.

Wir bitten unsere Argumente bei der Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraftfahrzeug-Kennzeichen e. V.

